



## **Interkantonale Universitäts- vereinbarung (IUV 2019)**

*Entwurf Dekret über die Genehmigung  
des Beitritts des Kantons Luzern*



## **Zusammenfassung**

**Die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) bildet seit 1997 die rechtliche Grundlage des finanziellen Lastenausgleichs zwischen den Kantonen. Sie sorgt für den gleichberechtigten Zugang aller Studierenden zu den Universitäten. Aus mehreren Gründen wurde die Vereinbarung totalrevidiert. Nun stehen in allen Kantonen, so auch im Kanton Luzern, die Beitrittsverfahren zur IUV 2019 an.**

Die Schweiz zählt zwölf universitäre Hochschulen. Wer deren Zulassungsbedingungen erfüllt, ist frei in der Wahl des Studienortes. Diesen gleichberechtigten Zugang stellt die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) von 1997 sicher, der alle Kantone beigetreten sind. Diese Vereinbarung regelt den finanziellen Lastenausgleich zwischen den Kantonen. Konkret legt die IUV fest, welche Beiträge ein Kanton für seine Studierenden an ausserkantonalen Universitäten zu bezahlen hat. Je nach Fachbereich betragen diese aktuell mindestens 10'600 Franken (Geistes- und Sozialwissenschaften) bis maximal 51'400 Franken (Medizin) pro Person und Jahr; die Tarife sind für alle Universitäten die gleichen. Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) finanziert der Bund, sie sind in der IUV nicht berücksichtigt.

Im Laufe der Jahre zeigte sich, dass verschiedene Elemente der bestehenden Interkantonalen Universitätsvereinbarung nicht mehr zeitgemäss sind. Deshalb entschied sich die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), welche die IUV verantwortet, zur Totalrevision. Bisher erhielten sechs Kantone Rabatte für erlittene Wanderungsverluste. Da heute jedoch die grosse Mehrheit der Kantone von der Abwanderung Hochqualifizierter betroffen ist, wird in der revidierten Vereinbarung (IUV 2019) auf diese Wanderungsrabatte verzichtet. Die zweite wichtige Neuerung ist, dass die Tarife nicht mehr politisch ausgehandelt, sondern auf der Basis der effektiv anfallenden Ausbildungskosten berechnet werden.

Nach einer öffentlichen Vernehmlassung, die noch verschiedene Anpassungen mit sich brachte, verabschiedete die EDK-Plenarversammlung die totalrevidierte IUV Mitte 2019 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren. In Luzern liegt der Entscheid über den Beitritt in der Kompetenz des Kantonsrates. Sobald der IUV 2019 18 Kantone beigetreten sind, tritt sie in Kraft.

Für Luzern und seine rund 5000 Universitätsstudierenden ist der Beitritt wichtig: Mit dem System der IUV zahlt der Herkunftskanton für seine Kantonsangehörigen die Kosten des Studiums an den Universitäten. Luzern bezahlt zurzeit für auswärts studierende Luzernerinnen und Luzerner IUV-Beiträge von rund 48 Millionen Franken, die übrigen Kantone leisten rund 14 Millionen Franken für ihre Studierenden an der Universität Luzern. Die Modellrechnungen für die Revision weisen für den Kanton Luzern höchstens geringfügige finanzielle Folgen aus.

Sollte ein Kanton der Vereinbarung nicht beitreten, erhalten seine Studierenden nach Inkrafttreten der IUV 2019 keinen gleichberechtigten Zugang mehr zu den Universitäten. Prioritär aufgenommen werden Studierende aus den Vereinbarungskantonen. Bei Nicht-Vereinbarungskantonen ist zudem offen, wer die Kosten für das Studium bezahlt: der Wohnkanton und/oder die Studierenden selbst.

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                                       |           |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1 Ausgangslage .....</b>                                           | <b>4</b>  |
| <b>2 Die wichtigsten Neuerungen .....</b>                             | <b>5</b>  |
| 2.1 Ermittlung der Beiträge auf der Basis der effektiven Kosten ..... | 5         |
| 2.2 Abschaffung der Abzüge für Wanderungsverluste .....               | 6         |
| 2.3 Abzug für den Standortvorteil der Universitätskantone .....       | 7         |
| 2.4 Weitere Änderungen .....                                          | 8         |
| 2.5 Unveränderte Bestimmungen .....                                   | 9         |
| <b>3 Die Vereinbarung im Einzelnen .....</b>                          | <b>9</b>  |
| <b>4 Kritik an der IUV 2019 und Haltung des Kantons Luzern .....</b>  | <b>14</b> |
| 4.1 Kritik an Konzessionen und Berechnungsweise .....                 | 14        |
| 4.2 Luzern: Zustimmung zu akzeptablem Kompromiss .....                | 15        |
| <b>5 Folgen eines Nicht-Beitritts .....</b>                           | <b>15</b> |
| <b>6 Finanzielles .....</b>                                           | <b>17</b> |
| <b>7 Rechtliches .....</b>                                            | <b>18</b> |
| <b>8 Antrag .....</b>                                                 | <b>18</b> |
| <b>Entwurf .....</b>                                                  | <b>19</b> |
| <b>Anhang .....</b>                                                   | <b>20</b> |

# **Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen vom 27. Juni 2019 (Interkantonale Universitätsvereinbarung, nachfolgend IUUV 2019 genannt). Die IUUV 2019 ersetzt die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (nachfolgend IUUV 1997 genannt) als Finanzierungsvereinbarung der Kantone betreffend die universitären Hochschulen. Sie regelt Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher der Rahmenvereinbarung des Bundes für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005.

## **1 Ausgangslage**

Wer in der Schweiz die Zulassungsbedingungen erfüllt, darf sich an der Universität seiner Wahl einschreiben. Die Schweiz zählt derzeit zwölf Universitäten.<sup>1</sup> Die Kantone haben untereinander einen finanziellen Lastenausgleich geschaffen, um die Kosten der universitären Ausbildung zu tragen. Der finanzielle Lastenausgleich ist in der IUUV 1997 geregelt, der alle Kantone beigetreten sind. Sie wurde von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erarbeitet. Darin wird festgelegt, welchen Beitrag ein Kanton dem Universitätskanton für seine Studierenden an einer ausserkantonalen Universität zu bezahlen hat (IUUV-Tarife). Der Herkunftskanton leistet damit einen Beitrag an die Ausbildungskosten seiner Kantonsangehörigen.

Im Gegenzug geniessen alle Studierenden aus den Vereinbarungskantonen einen gleichberechtigten Zugang zu den Universitäten in der Schweiz. Diese Freizügigkeit trägt zur Chancengleichheit im Bildungsraum Schweiz sowie zu einer koordinierten Hochschulpolitik bei. An den Schweizer Universitäten sind zurzeit rund 150'000 Studierende eingeschrieben.

Die IUUV-Tarife sind für alle Universitäten gleich und hängen vom gewählten Fachbereich ab. Die Fachbereiche sind in drei Fakultätsgruppen eingeteilt. Zurzeit gelten gemäss der IUUV 1997 pro Person und Jahr pauschal die folgenden Tarife:

- Fakultätsgruppe I: 10'600 Franken (Geistes- und Sozialwissenschaften)
- Fakultätsgruppe II: 25'700 Franken (exakte, Natur-, Ingenieur- und technische Wissenschaften, Pharmazie; erste zwei Studienjahre von Human-, Zahn- und Veterinärmedizin)
- Fakultätsgruppe III: 51'400 Franken (ab drittem Studienjahr von Human-, Zahn- und Veterinärmedizin)

---

<sup>1</sup> Die Interkantonale Universitätsvereinbarung berücksichtigt zurzeit zehn kantonale Universitäten (Basel, Bern, Freiburg, Genève, Lausanne, Luzern, Neuchâtel, St. Gallen, Tessin, Zürich) sowie zwei als Stiftungen organisierte, anerkannte Hochschulinstitutionen gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG (Institut de hautes études internationales et du développement, Genève, IHEID; Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz, Brig). Die ETHs in Zürich und Lausanne sind zwar ebenfalls universitäre Hochschulen gemäss HFKG. Da diese vom Bund finanziert sind, werden aber keine IUUV-Beiträge geleistet. Nicht Gegenstand der IUUV sind die Fachhochschulen sowie die pädagogischen Hochschulen, für die eine eigene Vereinbarung besteht (interkantonale Fachhochschulvereinbarung FHV).

Im Jahr 2017 leisteten alle Kantone zusammen auf der Basis der IUV 1997 Beiträge von knapp 600 Millionen Franken an die zwölf universitären Hochschulen.<sup>2</sup> Davon gingen 14,2 Millionen Franken an die Universität Luzern, was 2,4 Prozent der Gesamtsumme entspricht. Für ausserkantonale Studierende Luzernerinnen und Luzerner bezahlte der Kanton Luzern rund 48 Millionen Franken. Weitere rund 6 Millionen Franken entrichtete Luzern für seine Kantonsbewohnerinnen und -bewohner, die an der Universität Luzern studieren (sogenannte IUV-Äquivalente, «gleichwertige» Beiträge also). Zurzeit absolvieren rund 5000 Luzernerinnen und Luzerner ein universitäres Studium, 760 von ihnen an der Universität Luzern.

Die Übernahme der Kosten für die universitäre Ausbildung durch alle Vereinbarungskantone, bei welcher das Geld mit den Studierenden fließt, ist ein wichtiger Stabilitätsfaktor und damit eine Stärke des schweizerischen Hochschulsystems.

In den letzten Jahren zeigte sich, dass die bestehende Interkantonale Universitätsvereinbarung in mehreren Punkten nicht mehr zeitgemäss ist. Die EDK revidierte die Vereinbarung deshalb in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen. Von August 2017 bis Januar 2018 fand eine öffentliche Vernehmlassung statt. Nach diversen Anpassungen verabschiedete die EDK-Plenarversammlung die Vereinbarung am 27. Juni 2019 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren.

Die totalrevidierte IUV funktioniert nach dem gleichen Grundprinzip wie die IUV 1997. Sie stellt sicher, dass alle Studierenden aus den Vereinbarungskantonen bei der Zulassung zum Studium die gleiche Rechtsstellung geniessen wie Studierende aus Universitätskantonen (Art. 14 IUV 2019).

Insgesamt soll die Systemumstellung kostenneutral erfolgen. Das heisst aber nicht, dass sie für jeden Kanton kostenneutral sein wird, denn gewisse Kantone werden finanziell stärker belastet, während andere eine Entlastung erfahren (s. Kap. 6).

## **2 Die wichtigsten Neuerungen**

Die wichtigsten Neuerungen der IUV 2019 im Überblick:

1. Ermittlung der Beiträge auf der Basis der effektiven Ausbildungskosten
2. Abschaffung der Rabatte für Wanderungsverluste, womit künftig alle Kantone die gleichen IUV-Beiträge bezahlen
3. Abzug für den Standortvorteil der Universitätskantone

### **2.1 Ermittlung der Beiträge auf der Basis der effektiven Kosten**

In der IUV 1997 sind die zu bezahlenden Beiträge politisch ausgehandelt und direkt festgesetzt. In der IUV 2019 werden sie auf der Basis der in den Vorjahren effektiv angefallenen Betriebskosten für Lehre und Forschung in drei Kostengruppen berechnet, wobei die Kostengruppen den bisherigen Fakultätsgruppen entsprechen. Die Tarife sind auch künftig für alle Universitäten die gleichen.

Die Betriebskosten für Lehre und Forschung sowie die Infrastrukturkosten werden wie folgt einberechnet:

- Kosten der Lehre: Berücksichtigung zu 100 Prozent, wobei Drittmittel, beispielsweise Beiträge des Nationalfonds, abgezogen werden.
- Kosten der Forschung: Berücksichtigung zu 85 Prozent, wobei Drittmittel abgezogen werden. Dass nur 85 Prozent der Forschungskosten einberechnet werden, ist darin begründet, dass eine gute Lehre zwar auf Forschung angewiesen

---

<sup>2</sup> Neueste verfügbare Zahlen. Quelle: Bundesamt für Statistik. Ohne ETH Zürich und Lausanne.

ist, ein Teil der Forschungskosten aber nicht direkt für die Lehre notwendig ist. Die Forschung stellt für die Universitätskantone einen Standortvorteil dar, da sie zum Beispiel die Ansiedelung von Betrieben begünstigt.

- **Infrastrukturkosten:** Nichtberücksichtigung. Die Infrastrukturkosten verbleiben dem Standortkanton. Durch den Wegfall dieses bedeutenden Kostenblocks wird teilweise den Standortvorteilen der Universitätskantone Rechnung getragen und zudem dafür gesorgt, dass die IUV-Beiträge ungefähr im bisherigen Rahmen bleiben.

Die Bundesbeiträge und eine Pauschale für Studiengebühren werden abgezogen. Mit einer weiteren Reduktion um 15 Prozent wird der Standortvorteil abgegolten, den die Universitätskantone geniessen (s. Kap. 2.3).

Die folgende Grafik veranschaulicht das Vorgehen bei der Berechnung der Tarife (Art. 9 und 10 IUV 2019):

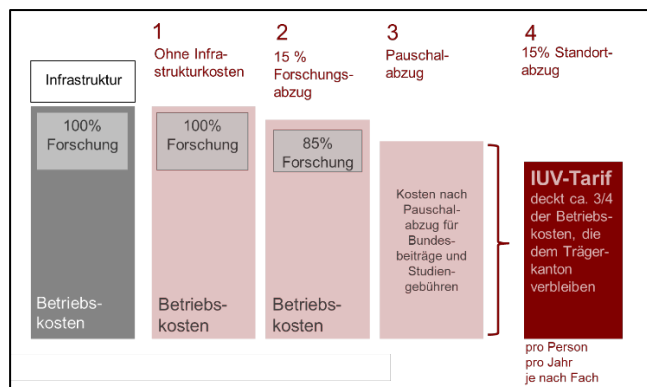


Abb. 1: Vorgehen bei der Berechnung der IUV-Tarife. Grafik: EDK (Bearbeitung Dienststelle Hochschulbildung und Kultur des Bildungs- und Kulturdepartementes des Kantons Luzern)

Da die Tarife auf der Basis der effektiv angefallenen Kosten periodisch neu berechnet werden, sind in der IUV 2019 nicht die konkreten Tarife festgeschrieben, sondern das System für deren Berechnung. Sobald die IUV 2019 in Kraft tritt, werden die Tarife auf Basis der dann aktuellsten Kostenstatistiken des Bundesamtes für Statistik (BFS) ermittelt. Die Dauer der Gültigkeit der Beiträge ist nicht festgelegt; sie wird von der Konferenz der Vereinbarungskantone bestimmt (Art. 10 Abs. 3 IUV 2019).

Die errechneten IUV-2019-Tarife decken rund drei Viertel der Ausbildungskosten (Betriebskosten für Lehre und Forschung). Der restliche Viertel der Kosten sowie die Infrastrukturkosten verbleiben wie ausgeführt beim Träger der universitären Hochschule.

## 2.2 Abschaffung der Abzüge für Wanderungsverluste

Die heutige IUV beinhaltet ein Rabattsystem auf die IUV-Tarife. Die sogenannten Wanderungsabzüge sind 1995 eingeführt worden, weil damals sechs Kantone deutlich unter der Abwanderung Hochqualifizierter litten (s. untenstehende Grafik; rosa Balken: Wanderungssaldo 1995). Diese Wanderungsverluste bedeuteten, dass überdurchschnittlich viele Einwohnerinnen und Einwohner nach dem Studium nicht mehr in ihren Herkunftskanton zurückkehrten. Damals wurde geregelt, dass Kantone mit mindestens 25 Prozent Wanderungsverlust einen Rabatt erhalten (orange 25%-Linie in der Grafik). Dies traf auf sechs Kantone zu, welche in der Grafik gelb markiert sind. Diese erhalten deshalb seit 1995 und unverändert bis heute folgende Abzüge:

- Uri, Wallis, Jura: 10 Prozent Rabatt auf die Tarife
- Glarus, Graubünden, Tessin: 5 Prozent Rabatt auf die Tarife

Diese Kantone müssen den betroffenen Universitätskantonen auf die ermittelte Gesamtsumme der IUV-Beiträge jeweils 10 beziehungsweise 5 Prozent weniger bezahlen. Für den Kanton Luzern bedeutet dies pro Jahr rund 230'000 Franken weniger IUV-Beiträge.

Seit 1995 hat sich die Situation in der Schweiz grundlegend geändert. Mit Ausnahme der fünf Universitätskantone Basel (Stadt), Bern, Genf, Waadt und Zürich verzeichnen inzwischen alle Kantone Wanderungsverluste (graue Balken: aktueller Wanderungssaldo). Im Kanton Uri betragen diese heute sogar über 90 Prozent. Luzerns Wanderungssaldo liegt über 20 Prozent im Minus.

Verzeichnet ein Kanton einen Wanderungsverlust, ist die Zahl in der Grafik negativ (Beispiel Luzern aktuell: –21 %), verzeichnet er einen Wanderungsgewinn, ist die Zahl positiv (Beispiel Zürich aktuell: +49 %).

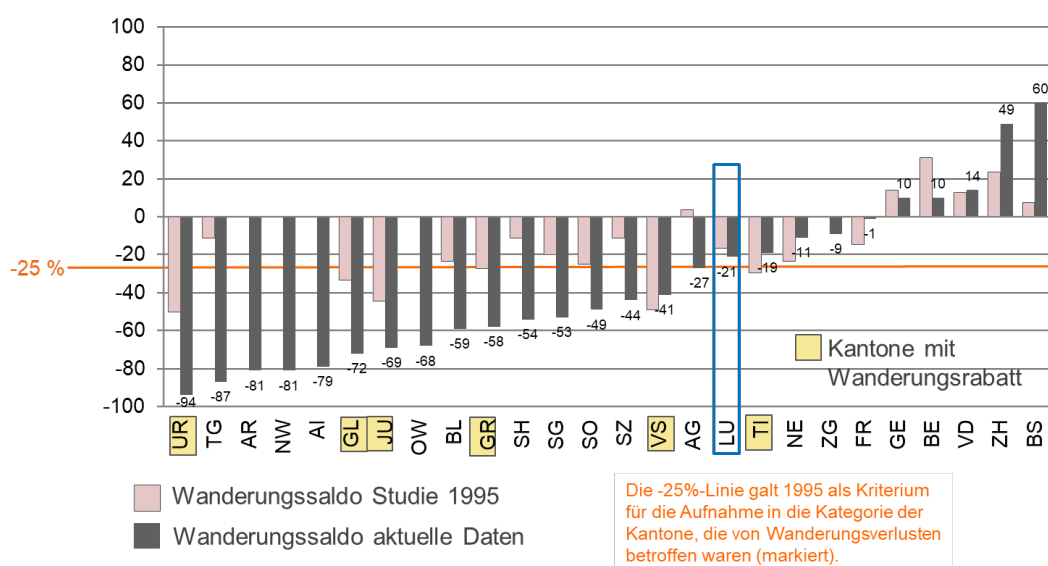


Abb. 2: Wanderungssaldo 1995 (rosa) und heute (grau) in Prozent. Quelle: EDK/BfS, Sonderauswertung. Grafik: EDK (Bearbeitung Dienststelle Hochschulbildung und Kultur Luzern).

Die deutlich veränderte Abwanderungssituation führte zur Erkenntnis, dass die bisher gewährten Wanderungsrabatte nicht mehr zeitgemäss sind. In der IUV 2019 gibt es sie deshalb nicht mehr, und alle Kantone bezahlen die gleichen Tarife. Für die sechs Kantone, die bisher von Wanderungsrabatten profitierten, führt der Verzicht entsprechend zu einer finanziellen Mehrbelastung. Damit diese nicht sofort nach Inkrafttreten der IUV 2019 in voller Höhe anfällt, sieht die Vereinbarung während einer Übergangsphase von drei Jahren nach Inkrafttreten eine stufenweise Erhöhung vor (Art. 27 IUV 2019). Das neue Berechnungssystem kommt demnach erst im vierten Jahr vollumfänglich zum Tragen.

### 2.3 Abzug für den Standortvorteil der Universitätskantone

Statt von Abwanderung betroffene Kantone finanziell zu entlasten, belastet die neue Vereinbarung die potenziell von Zuwanderung profitierenden Universitätskantone finanziell: Bei der Berechnung der Tarife kommt ein Standortabzug von 15 Prozent zur Anwendung (Art. 9 und 10 IUV 2019; s. Abb. 1). Dies bedeutet, dass die Beiträge 85 Prozent der verbleibenden Kosten decken. Damit wird der Standortvorteil kompensiert, von dem die Universitätskantone profitieren. Bei den Standortkantonen

verbleiben daher als Abgeltung der Standortvorteile die Infrastrukturkosten, 15 Prozent der Forschungskosten und 15 Prozent der nach den beschriebenen Abzügen verbleibenden Kosten.

Der Abzug für den Standortvorteil erfolgt unabhängig davon, ob ein Universitätskanton von Zuwanderung profitiert oder nicht. Deshalb gilt der Standortabzug auch für die Universitätskantone Luzern, Freiburg, Neuenburg, St. Gallen und Tessin, obwohl sie ebenfalls einen negativen Wanderungssaldo aufweisen. Als Universitätskantone profitieren sie unabhängig davon auch von Standortvorteilen. So sind diese Kantone beispielsweise attraktiv für Unternehmen, welche geeignet qualifizierte Absolventinnen und Absolventen der Universitäten rekrutieren möchten und an Kooperationen im Bereich der Forschung oder an Dienstleistungen der Universitäten interessiert sind. Auch bleibt ein Teil der Universitätsabgängerinnen und -abgänger im Studienkanton wohnhaft, arbeitet dort und zahlt Steuern.

Wichtig sind auch die sogenannten intangiblen, also nicht direkt messbaren, Effekte: Studierende und Mitarbeitende beleben mit ihrer Präsenz die Städte und die Umgebung, sie nutzen kulturelle und gesellschaftliche Angebote und fördern damit auch deren Vielfalt und die Attraktivität eines Standortes. Eine Universität kann das Ansehen, den Ruf wie auch die Lebensqualität eines Kantons somit auf vielfältige Weise positiv beeinflussen.

## **2.4 Weitere Änderungen**

### *Begrenzung der Höhe der Medizinkosten*

Bei den Tarifen der Kostengruppe III (Medizin ab 3. Studienjahr) liegen keine vollständigen und validierten Kostendaten vor. Erste Erhebungen wurden durchgeführt, doch das System ist noch in Entwicklung. Anspruchsvoll ist insbesondere die Kostenerhebung an den Universitätsspitalern und die korrekte Ermittlung der Forschungskosten. Noch ist unklar, bis wann verlässliche Kostendaten vorliegen werden. Deshalb bestimmt die IUV 2019 Folgendes: Bis validierte Kostendaten vorliegen, beträgt der Tarif der Kostengruppe III das Doppelte des Tarifs der Kostengruppe II (Art. 26 Abs. 3 IUV 2019). Die Konferenz der Vereinbarungskantone bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem die Kostendaten des Bundesamtes für Statistik als valide angesehen und die Tarife der Kostengruppe III auf dieser Grundlage berechnet werden. Sobald validierte Kostendaten vorliegen: Die Tarife werden regulär, also nach dem gleichen System wie die Tarife der Kostengruppen I und II, berechnet. Zusätzlich wird eine Obergrenze eingeführt: Der Tarif der Kostengruppe III umfasst im Grundsatz maximal das Doppelte der Kosten für die Lehre in diesem Bereich. Diese Plafonierung wurde eingeführt, da im Bereich der Medizin teils sehr hohe Forschungskosten anfallen, welche die Tarife stark ansteigen lassen würden. Zudem lassen sich die Forschungskosten bislang nicht vollständig erheben, vor allem jene der Universitätsspitäler nicht. Durch die Koppelung der Forschungskosten an die Kosten der Lehre ist der Anstieg limitiert. In der Praxis verbleiben die über die IUV nicht abgegoltenen Forschungskosten bei den Kantonen mit einer Universität mit einer medizinischen Fakultät. Die Konferenz der Vereinbarungskantone (s. nächsten Abschnitt) kann die Beiträge für die Kostengruppe III in begründeten Fällen auch über das festgelegte Maximum hinaus erhöhen (Art. 9 Abs. 3 sowie Art. 10 Abs. 2 IUV 2019).

### *Konferenz der Vereinbarungskantone*

Für den Vollzug der IUV ist heute eine regierungsrätlich zusammengesetzte Kommission zuständig (acht Regierungsräte; Luzern ist darin nicht vertreten). Diese bleibt auch künftig bestehen (Art. 17 IUV 2019). Zusätzlich wird neu eine Konferenz

der Vereinbarungskantone geschaffen (Art. 16 IUV 2019). In dieser sind alle Vereinbarungskantone mit einem Regierungsrat oder einer Regierungsrätin vertreten. Die Konferenz beschliesst unter anderem die IUV-Tarife und legt die Dauer ihrer Gültigkeit fest.

## **2.5 Unveränderte Bestimmungen**

### *Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons*

Die IUV-Rechnung geht an jenen Vereinbarungskanton, in welchem eine Studentin oder ein Student zum Zeitpunkt des Erwerbs des Zulassungsausweises zur universitären Hochschule (z.B. Maturitätsausweis) zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Für ein Zweitstudium ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die Studentin oder der Student bei Semesterbeginn zivilrechtlichen Wohnsitz hat (Art. 12 IUV 2019). Für ausländische Studierende, welche ihren Zulassungsausweis im Ausland erworben haben, ist gemäss IUV 2019 kein Kanton zahlungspflichtig. Die Universitäten legen die Kostentragung in diesen Fällen in ihren Rechtsgrundlagen fest. An der Universität Luzern können die Studiengebühren für ausländische Studierende so festgelegt werden, dass die Einnahmen pro Person die gleiche Höhe erreichen wie bei den inländischen Studierenden (§ 30 Abs. 3 Universitätsgesetz; SRL Nr. 539). Da derart hohe Studiengebühren jedoch im nationalen Vergleich unverhältnismässig wären, bestimmt die Schulgeldverordnung, dass für ausländische Studierende pro Semester – neben der Studiengebühr von 725 Franken – zusätzlich 300 Franken an Studiengebühren anfallen (§ 1 Abs. 2b Schulgeldverordnung; SRL Nr. 544). Die restlichen Kosten trägt der Kanton Luzern, sofern die Universität keine Beiträge von anderer Seite erhält (§ 28 Abs. 1a und b Universitätsgesetz).

### *Dauer der Zahlungspflicht*

Im Grundsatz zahlt der Wohnsitzkanton maximal 12 Semester für ein Erst- und weitere 12 Semester für ein Zweitstudium. Im Bereich der Medizin sind es maximal 16 Semester. Falls jemand ein Bachelor- und ein Masterstudium in weniger als 12 beziehungsweise 16 Semestern absolviert, werden die Zahlungen bis zum Erreichen der Semesterlimite auch für Doktoratsstudien geleistet. Im Falle eines Zweitstudiums beginnt die Zählung der Semester bei Null; Voraussetzung für die Finanzierung eines Zweitstudiums ist, dass ein erster universitärer Abschluss auf Stufe Master erreicht wurde (Art. 11 Abs. 1 und 2 IUV 2019). Dabei ist zu beachten, dass die Zahlungsdauer von 12 bzw. 16 Semestern nicht bedeutet, dass Studierende nach Ablauf dieser Dauer aus dem Studium ausgeschlossen werden können. Sie haben im Gegenteil das Recht, ihr Studium im Rahmen der massgebenden Studienordnungen unabhängig von den Ausgleichszahlungen unter den Kantonen zu beenden.

## **3 Die Vereinbarung im Einzelnen**

Der Text der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 27. Juni 2019 (in Ratifikation) befindet sich im Anhang dieser Botschaft. Im Folgenden werden die einzelnen Artikel erläutert.<sup>3</sup>

### *Artikel 1 Zweck*

Der Wortlaut des in Artikel 1 formulierten Zwecks der neuen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen entspricht im Wesentlichen dem Wortlaut der heute für diesen Bereich geltenden Finanzierungs-

---

<sup>3</sup> Aus den Erläuterungen der EDK zum Vereinbarungstext vom 27. Juni 2019.

vereinbarung (IUV 1997) und ist in Verbindung mit Artikel 3 zu lesen: Die Trägerkantone der universitären Hochschulen und der universitären Institute (bei privaten Hochschulen die Standortkantone) gewähren den Studierenden aus den Vereinbarungskantonen den gleichberechtigten Zugang zu den universitären Hochschulen beziehungsweise zu Institutionen im universitären Hochschulbereich. Im Gegenzug entrichten die Vereinbarungskantone den Hochschulträgerkantonen (bei privaten Hochschulen den Standortkantonen) eine Abgeltung. Die mit der Vereinbarung verbundene Freizügigkeit trägt zu einer koordinierten Hochschulpolitik und im Besonderen zur Chancengerechtigkeit im Bildungsraum Schweiz bei.

#### *Artikel 2 Subsidiarität zu Mitträgervereinbarungen*

Die Subsidiaritätsregelung bezieht sich auf Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Kantonen, die aufgrund der Mitfinanzierung von Trägerlasten eine von der IUV unabhängige finanzielle Leistung beinhalten. Der Grundsatz der Subsidiarität zu solchen Vereinbarungen ist bereits in der IUV 1997 enthalten und wird in der neuen Vereinbarung übernommen.

#### *Artikel 3 Grundsätze*

Das Erfüllen der Grundsätze gemäss Artikel 3 betrifft auch Kollektive von Trägern. Die interne Kostenverteilung ist nicht Sache der Vereinbarung.

In *Absatz 1* wird der in Artikel 1 der Vereinbarung formulierte Abgeltungszweck als Grundsatz aufgenommen. Diejenigen Kantone, die im Sinn von Artikel 12 der Vereinbarung zahlungspflichtig sind, leisten dem jeweiligen Hochschulträgerkanton einen Beitrag an die Kosten des jeweiligen Hochschulstudiums.

*Absatz 2* stellt sicher, dass die Aufwendungen der Trägerkantone für die eigenen Studierenden an den eigenen Institutionen insgesamt mindestens die Höhe der IUV-Beiträge betragen. Bei der Berechnung der geldwerten Leistungen ist der Gesamtbetrag des Trägerkantons über alle Fachbereiche hinweg und inklusive der Infrastrukturkosten massgebend.

Der in *Absatz 3* definierte Grundsatz der «gleichen Rechtsstellung» spiegelt sich in den Artikeln 14 betreffend die Zulassung und 15 betreffend die Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen wider.

#### *Artikel 4 Beitragsberechtigte Studienangebote*

Gemäss *Absatz 1* gelten die Studienangebote von institutionell akkreditierten öffentlich-rechtlichen kantonalen Hochschulen sowie von öffentlich-rechtlichen Institutionen der Kantone, die gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011 (SR 414.20) institutionell akkreditiert sind, automatisch als beitragsberechtigt. Neu bietet also die institutionelle Akkreditierung auf der Grundlage des HFKG Gewähr für die Qualität der Angebote.

*Absatz 2* regelt die Frage der Finanzierungsbeiträge für Studierende an Institutionen im Akkreditierungsverfahren.

Der in *Absatz 3* definierte Vorbehalt bei Studienangeboten, deren Abschluss zu einem geregelten Beruf führt, bezieht sich insbesondere auf

- die zusätzlichen Akkreditierungsbestimmungen im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (vgl. Art. 23 und 24 MedBG; SR 811.11) und im Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (vgl. Art. 6 und 7 GesBG, SR 811.21),
- die gestützt auf die Diplomanerkennungsvereinbarung erlassenen Anerkennungsvoraussetzungen der EDK für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die schulischen Berufe der Sonderpädagogik sowie

- die im Bundesgesetz über die Berufsbildung (vgl. Art. 46; SR 412.10) und der Verordnung über die Berufsbildung (Art. 46 und 47; SR 412.101) definierten Voraussetzungen für die Lehrpersonen an Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen.

Studienangebote, die zu geregelten Berufen führen, müssen neben den Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss HFKG weitere Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen. Es geht um die in den massgebenden Rechtsgrundlagen definierten Voraussetzungen, die den tatsächlichen Berufszugang erst gewährleisten. Der Verweis auf diese zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzungen ist zwingend, wenn vermieden werden soll, dass basierend auf der IUV Angebote finanziert werden müssen, deren Abschluss den Berufszugang nicht gewährleisten.

*Absatz 4* definiert die konkret unter die IUV fallenden Studienangebote: Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Doktoratsstudien, sofern diese innerhalb der Regelstudienzeit gemäss Artikel 11 absolviert werden. Ausbildungsgänge für Lehrberufe der Sekundarstufe II (Lehrpersonen für die Maturitätsschulen oder einzelne Kategorien von Berufsbildungsverantwortlichen) sind unter litera c definiert. Unter dieser Bestimmung werden auch die auslaufenden altrechtlichen Lizentiats- und Diplomstudiengänge subsumiert. Studienangebote, die unter litera c fallen, müssen in jedem Fall von der Konferenz der Vereinbarungskantone als solche bezeichnet werden.

Da die IUV lediglich grundständige Ausbildungen unterstützt, wird in *Absatz 5* explizit festgehalten, dass studienvorbereitende Angebote (z. B. Vorkurse) und Weiterbildungsangebote (z. B. Master of Advanced Studies MAS) nicht beitragsberechtigt sind.

#### *Artikel 5 Beitragsberechtigte Studienangebote privater Institutionen*

*Absatz 1* bestimmt, dass die Konferenz der Vereinbarungskantone Studienangebote von institutionell akkreditierten privaten Hochschulen und von akkreditierten privaten Institutionen im universitären Hochschulbereich als beitragsberechtigt anerkennen kann. Voraussetzung ist, dass die Standortkantone eine Garantenstellung übernehmen: Sie müssen sich an der privaten Hochschule finanziell beteiligen, die Einhaltung der Grundsätze gemäss Artikel 3 durch die private Hochschule sicherstellen und sich zudem in der einen oder anderen Weise an der strategischen Führung der privaten Hochschule beteiligen. Bei der Beitragsberechtigung privater universitärer Hochschulen besteht aber auch bei Erfüllen sämtlicher definierten Voraussetzungen kein Automatismus. Die Konferenz der Vereinbarungskantone entscheidet in jedem Einzelfall über die Beitragsberechtigung oder – sollten die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sein – über deren Entzug. Beispiele: die Universitären Fernstudien Schweiz (Fernuni Schweiz) oder das IHEID (The Graduate Institute of International and Development Studies) in Genf, die als Stiftungen organisiert sind. Beide werden vom Bund als universitäre Institute subventioniert.

Private universitäre Hochschulen, die sich im Akkreditierungsverfahren befinden, sind gemäss *Absatz 2* nicht Teil dieser Regelung. Von ihnen wird eine definitive Akkreditierung verlangt.

#### *Artikel 6 Datenbank für beitragsberechtigte Studienangebote*

Für die Erfassung der beitragsberechtigten Studienangebote bietet sich die vom Bundesamt für Statistik (BFS) geführte Datenbank der Studierenden und Abschlüsse des Schweizerischen Hochschulinformationssystems (SHIS) an.

#### *Artikel 7 Studierende*

Gemäss *Absatz 1* lösen Personen, die für ein beitragsberechtigtes Studienangebot immatrikuliert sind, als Studierende die kantonalen Ausgleichsbeiträge im Sinne der Vereinbarung aus.

Die Ausnahme regelt *Absatz 2*. Er sieht vor, dass für Studierende, die keine Studienleistungen beziehen, keine Beiträge geleistet werden.

Für die Administration und das zentrale Inkasso ist es zwingend, über eine verlässliche Datenbasis zu verfügen. Als Datengrundlage dient auch hier die SHIS des BFS (Abs. 3).

#### *Artikel 8 Bemessungsgrundlage*

Wie bei der IUV 1997 geht man bei der neuen Vereinbarung von jährlichen Pauschalbeiträgen aus, die auf den Studierendenzahlen von zwei Semestern beruhen und den Hochschulstandortkantonen einmal pro Jahr ausbezahlt werden. Gemäss *Absatz 2* werden die als Bemessungsgrundlage dienenden Studierendenzahlen im Herbst- beziehungsweise Frühjahrssemester erhoben. Wie bei der IUV 1997 nimmt die erste Rate auf die Zahlen des Herbstsemesters und die zweite Rate auf diejenigen des Frühjahrssemesters Bezug. Die Kommission IUV legt die genauen Modalitäten der Rechnungstellung fest.

#### *Artikel 9 Grundlagen für die Festlegung der interkantonalen Beiträge*

Die Beiträge orientieren sich grundsätzlich an den Kosten: Ausgehend vom Grundgedanken, dass jeder Fachbereich eine bestimmte Kostentypizität aufweist, werden ähnliche Fachbereiche zu Kostengruppen zusammengefasst. Die Festlegung der standardisierten Kosten ist in *Absatz 1* definiert (s. Kap. 2.1).

*Absatz 2* hält fest, dass die Definition der Fachbereiche und deren Zuordnung zu einer Kostengruppe im Anhang zur Vereinbarung erfolgt.

In *Absatz 3* wird der Konferenz der Vereinbarungskantone die Kompetenz zur Änderung des Anhangs gegeben: So besteht die Möglichkeit, bei wesentlichen Veränderungen der Kostenstruktur von Studienangeboten die Zuordnung dieser Angebote zu einer Kostengruppe zu ändern, zusätzliche Kostengruppen einzurichten und/oder bestehende Kostengruppen aufzuteilen. Schliesslich gewährt der Absatz der Konferenz der Vereinbarungskantone die Kompetenz, die für die Forschung anzurechnenden Betriebskosten einer Kostengruppe zu plafonieren.

Die genannten Kompetenzen wurden der Konferenz der Vereinbarungskantone eingeräumt, da die Vernehmlassung zur neuen IUV gezeigt hatte, dass viele Kantone – angesichts der Einführung eines dynamischen Modells – diese Elemente zum Zwecke der Steuerbarkeit der Kostenentwicklung wünschen.

#### *Artikel 10 Höhe der interkantonalen Beiträge*

Siehe Kapitel 2.1.

#### *Artikel 11 Dauer der Beitragspflicht*

Siehe Kapitel 2.5.

#### *Artikel 12 Zahlungspflichtiger Kanton*

Siehe Kapitel 2.5.

#### *Artikel 13 Studiengebühren*

Die Bestimmung dient nicht der Regelung der Studiengebühren, sondern soll lediglich verhindern, dass die Hochschulstandortkantone mit überdurchschnittlich hohen

individuellen Studiengebühren eine Kostendeckung erreichen, die der Zielsetzung und den Bemessungskriterien dieser Vereinbarung widersprechen.

#### *Artikel 14 Gleichbehandlung bei der Zulassung*

Der Hochschulträgerkanton bietet die beitragsberechtigten Studienangebote Studierenden aus anderen Vereinbarungskantonen zu denselben Bedingungen an wie den eigenen Kantonsangehörigen.

#### *Artikel 15 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen*

Siehe Kapitel 5.

#### *Artikel 16 Die Konferenz der Vereinbarungskantone*

In Artikel 16 werden die Zusammensetzung und die Aufgaben der Konferenz der Vereinbarungskantone beschrieben.

#### *Artikel 17 Kommission IUV*

Die Kommission IUV ist das oberste operative Vollzugsorgan der IUV. Die Bestimmung regelt die Zusammensetzung der Kommission und deren Aufgaben.

#### *Artikel 18 Geschäftsstelle*

Wie bei allen von der EDK abgeschlossenen Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen obliegt die Geschäftsführung der IUV dem Generalsekretariat der EDK.

#### *Artikel 19 Vollzugskosten*

Entsprechend der heute vorherrschenden Finanz- bzw. Zinslage kann zumindest für absehbare Zeit nicht mit einer Deckung der Vollzugskosten über den Zinsertrag gerechnet werden. Deshalb legt der Artikel fest, dass die Kosten des Vollzugs der Vereinbarung durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden, das heisst nach dem Total der unter die IUV fallenden Studierenden, zu tragen sind.

#### *Artikel 20 Streitbeilegung*

Da es sich bei der IUV um eine Vereinbarung mit Lastenausgleich handelt, ist die Anwendung der Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) bezüglich der Streitbeilegung zwingend. Deren Regelungen gelten für alle Streitigkeiten aus der Vereinbarung.

#### *Artikel 21 Beitritt*

Siehe Kapitel 7.

#### *Artikel 22 Inkrafttreten*

Siehe Kapitel 7.

#### *Artikel 23 Kündigung*

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beitritt, hat auch das Recht, den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung in Kraft.

#### *Artikel 24 Weiterbestehen der Verpflichtungen*

Artikel 24 stellt sicher, dass die sich bereits in Ausbildung befindenden Studierenden auch dann noch von den Abgeltungsbeiträgen des beitragspflichtigen Hochschulträgerkantons profitieren, wenn dieser aus der IUV austritt. Auf diese Studierenden ist damit Artikel 15 Absatz 3 (zusätzliche Ausbildungsbeiträge) auch nach dem Austritt des Kantons nicht anwendbar.

#### *Artikel 25 Fürstentum Liechtenstein*

Wie bei der IUV 1997 und den übrigen Finanzierungsvereinbarungen wie FHV oder HFSV gibt Artikel 25 dem Fürstentum Liechtenstein die Möglichkeit, der neuen Vereinbarung beizutreten. Bei einem Beitritt hat das Fürstentum Liechtenstein dieselben Rechte und Pflichten wie ein Vereinbarungskanton.

#### *Artikel 26 Übergangsrecht*

Artikel 26 Absatz 1 entspricht Artikel 75 HFKG, wonach sich die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs bis spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten des HFKG (1. Januar 2015) institutionell akkreditieren lassen müssen. Bis längstens Ende 2023 gelten nach bisherigem Recht als beitragsberechtigt anerkannte Hochschulen und Institutionen des Hochschulbereichs weiterhin als beitragsberechtigt im Sinn des HFKG. Dieselbe Regelung gilt auch für Studienangebote, die basierend auf der IUV 1997 als beitragsberechtigt anerkannt worden sind.

Zu Absatz 2 siehe Kapitel 5, zu Absatz 3 siehe Kapitel 2.4.

#### *Artikel 27 Berechnung der Beiträge im Übergang von der IUV 1997 auf die IUV 2019*

Siehe Kapitel 2.2.

## **4 Kritik an der IUV 2019 und Haltung des Kantons Luzern**

### **4.1 Kritik an Konzessionen und Berechnungsweise**

Die Totalrevision der Interkantonalen Universitätsvereinbarung ist nicht unumstritten. Bei der Verabschiedung der IUV 2019 stimmten die Kantone Freiburg, Genf, Neuenburg und Waadt gegen die Vorlage. Basel-Stadt und Basel-Landschaft enthielten sich der Stimme. Die übrigen Kantone, und somit auch Luzern, befürworteten die Totalrevision. In den der Schlussabstimmung vorangegangenen Diskussionen kristallisierten sich mehrere Kritikpunkte heraus, welche teils auch von Luzerner Vertreterinnen und Vertretern in den nationalen Gremien thematisiert worden waren. Kritisiert wurde einerseits, dass nach der Vernehmlassung noch methodische Anpassungen vorgenommen wurden. Beim Start der Vernehmlassung war davon auszugehen, dass das gesamte IUV-Beitragsvolumen um rund 3 Prozent *höher* ausfallen würde als heute. Nach der Vernehmlassung wurden aktualisierte Kosten- und Studierendenzahlen verwendet und drei methodische Anpassungen vorgenommen<sup>4</sup>. Deren Konsequenz war, dass neu von einem im Vergleich zu heute rund 3 Prozent *tiefere*n Beitragsvolumen auszugehen ist. Die Differenz des Beitragsvolumens zwischen der Vernehmlassungsvorlage und der IUV 2019 beläuft sich somit auf rund 6 Prozent. Das heisst, es wird über die IUV 2019 deutlich weniger Geld verteilt als ursprünglich angenommen, was für die Universitätskantone zu einer finanziellen Schlechterstellung führt. Luzern beurteilte den Zeitpunkt der nachträglichen

---

<sup>4</sup> Folgende drei methodischen Anpassungen wurden nach Abschluss der Vernehmlassung vorgenommen: 1. Abzug von Drittmitteln nicht nur in der Forschung, sondern auch in der Lehre. 2. Geringere Gewichtung der Doktoratsausbildung. 3. Angerechnete Studiengebühr gemäss Bundesamt für Statistik: Die durchschnittliche Studiengebühr beträgt 1460 Franken. (und nicht wie zuvor angenommen 2000 Fr.).

chen methodischen Anpassungen als problematisch, da die Kantone die erheblichen Auswirkungen der Anpassungen in der Vernehmlassung noch nicht gekannt hatten.

Umstritten war andererseits die Berechnung der Tarife der Kostengruppe III (Medizin). Mehrere Kantone mit einer Medizinfakultät sind der Ansicht, die Berechnungsweise der IUV-Beiträge für die Kostengruppe III (Medizin ab 3. Studienjahr) bilde die realen Kosten ungenügend ab. Die Trägerkantone von Medizinfakultäten würden deshalb finanziell zu stark belastet. Die Differenz zwischen den IUV-Tarifen und den Vollkosten sei erheblich. Das Problem werde durch die in der Schweiz beschlossene Erhöhung der Anzahl Medizin-Studienplätze verschärft, welche bereits im Gange ist. Auch führten die neuen Entwicklungen in Forschung und Lehre, auch im Bereich der Digitalisierung, zu höheren Kosten. Diese würden durch die beschlossene Übergangsbestimmung und durch die Plafonierung der Medizin-Kosten auf die Trägerkantone überwältigt (Art. 26 Abs. 3, Art. 9 Abs. 3 sowie Art. 10 Abs. 2 IUV 2019, s. Kap. 2.4). Da die Universität Luzern ab 2020 auch Master-Studierende der Medizin ausbilden wird (Joint Master mit der Universität Zürich), ist Luzern davon ebenfalls betroffen.

In der Praxis wirken sich die nachträglichen methodischen Anpassungen sowie die Plafonierung der Medizin-Kosten so aus, dass die Universitätskantone deutlich tiefere Beiträge von den entsendenden Kantonen erhalten. Diese ihrerseits erfahren eine finanzielle Entlastung für auswärts studierende Kantonsangehörige. Mehr zum Finanziellen findet sich im Kapitel 6.

#### **4.2 Luzern: Zustimmung zu akzeptablem Kompromiss**

Der Kanton Luzern stimmte der revidierten Interkantonalen Universitätsvereinbarung in der Schlussabstimmung im Juni 2019 zu. Unser Rat beurteilt die Vorlage trotz der erwähnten Kritikpunkte insgesamt als akzeptablen Kompromiss, denn sie bietet mehrere deutliche Verbesserungen. Dazu gehören insbesondere der Wegfall der nicht mehr gerechtfertigten Abzüge für Wanderungsverluste sowie die Berechnung der Tarife auf der Basis der effektiv angefallenen Lehr- und Forschungskosten.

Um den Kantonen, welche die IUV 2019 ablehnen, entgegenzukommen, hat die EDK-Plenarversammlung bei deren Verabschiedung beschlossen, die Auswirkungen der Revision regelmässig zu überprüfen. Erstmals soll das drei Jahre nach Inkrafttreten geschehen.

#### **5 Folgen eines Nicht-Beitritts**

Studierende aus Kantonen, welche der Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben nach deren Inkrafttreten keinen Anspruch auf Gleichbehandlung (Art. 15 IUV 2019). Sie erhalten nur dann einen Studienplatz, wenn alle Studierenden aus Vereinbarungskantonen aufgenommen sind. Zudem müssen Personen aus Nicht-Vereinbarungskantonen mindestens Beiträge in Höhe der IUV-Tarife bezahlen. Diese belaufen sich zurzeit wie ausgeführt auf 10'600 bis 51'400 Franken pro Person und Jahr, wobei unter der IUV 2019 von Kosten in ähnlicher Höhe auszugehen ist. Betroffene müssen bei ihrem Herkunftskanton anfragen, ob dieser einen Teil oder die gesamten Kosten für das Studium übernimmt. Diese Bestimmung in Artikel 15 verhindert, dass Nicht-Vereinbarungskantone von den Rechten profitieren, welche die Vereinbarungskantone geniessen, ohne aber die entsprechenden Pflichten zu erfüllen. Tritt ein Kanton der IUV 2019 nicht (oder erst später) bei, werden die Beiträge für diese Studierenden ab Inkrafttreten der IUV 2019 während maximal zweier Jahre

gestützt auf die IUV 1997 ermittelt (Art. 26 Abs. 2 IUV 1997). Danach gilt die Bestimmung in Artikel 15 IUV 2019.

Für den Kanton Luzern ist die Beteiligung an der Interkantonalen Universitätsvereinbarung von grosser Bedeutung. Denn nur ein Beitritt stellt sicher, dass Luzerner Studentinnen und Studenten ihre Universität frei wählen können und an dieser gleich behandelt werden wie andere Studierende aus Vereinbarungskantonen. Auch ist dann sichergestellt, dass der Kanton Luzern die Beiträge für die Luzerner Studierenden gemäss Universitätsvereinbarung leistet.

Die Interkantonale Universitätsvereinbarung hat sich seit ihrer Inkraftsetzung bewährt: Sie stellt ein solide funktionierendes System des Lastenausgleichs zwischen den Kantonen sicher. Die Rechnungstellung und die Überweisung der Zahlungen besorgt die EDK als Clearingstelle, was für die Kantone eine erhebliche administrative Entlastung bedeutet.

Würde der Kanton Luzern der IUV hingegen nicht beitreten, bliebe nicht nur offen, wer die Beiträge für Luzerner Studierende an ausserkantonalen Universitäten sowie die Beiträge auswärtiger Studierender an der Universität Luzern bezahlen würde. Unklar wäre auch, wie hoch diese Beiträge wären. Der Kanton Luzern müsste für jede Universität einzeln aushandeln, welcher Tarif für welchen Studiengang bezahlt werden müsste. Es ist zu erwarten, dass dem Kanton Luzern weniger gute Konditionen gewährt würden als den Vereinbarungskantonen, wodurch Luzern für seine Studierenden mehr bezahlen müsste als unter der IUV.

Bei einem Beitrittsverzicht von Luzern wären die anderen Kantone nicht mehr verpflichtet, für ihre Studierenden an der Universität Luzern Beiträge zu leisten. Luzern müsste mit jedem Kanton aushandeln, was das Studium an der Universität Luzern kostet. Falls daraus Einnahmehausfälle resultieren sollten, wäre die Finanzierung der Universität Luzern gefährdet. Höhere Zahlungen des Kantons an die Universität Luzern könnten die Folge sein.

Auch Luzerner Studierende müssten negative Konsequenzen gewärtigen: Die automatische Kostenübernahme durch ihren Wohnkanton wäre nicht mehr gewährleistet. Dies käme einer Ungleichbehandlung der Studierenden der verschiedenen Hochschultypen gleich: Für Studierende an pädagogischen Hochschulen sowie an Fachhochschulen leistet der Kanton seit dem Jahr 2005 und auch künftig Beiträge gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV; SRL Nr. 535).

Sollte der Kanton zur Übernahme der vollen Kosten aller Universitätsstudierenden bereit sein, müsste er dafür eine gesetzliche Grundlage schaffen und auf Gesuch hin Beiträge leisten. Die Behandlung der Gesuche sämtlicher Luzerner Universitätsstudierender – insgesamt sind es zurzeit rund 5000 – würde einen enormen administrativen Aufwand bedeuten.

Über alles betrachtet, würde der Verzicht auf einen Beitritt zur IUV 2019 zu einer unklaren Situation, zu anspruchsvollen (Preis-)Verhandlungen mit Kantonen und Universitäten, zu einer aufwendigen Gesuchsbearbeitung und ganz allgemein zu einem hohen administrativen Aufwand für alle Beteiligten führen. Als Nicht-Vereinbarungskanton wäre Luzern gegenüber den IUV-Kantonen in einer schwächeren Verhandlungsposition, weshalb höhere finanzielle Lasten zu erwarten wären. Zugleich könnte der Kanton nicht von den Rechten profitieren, welche die Vereinbarung gewährt.

## 6 Finanzielles

Das neue Berechnungssystem führt dazu, dass sich die Tarife entlang der realen Kostenveränderungen entwickeln. Modellrechnungen, welche die EDK mit Kostendaten der vergangenen Jahre vornahm, zeigen, dass die Tarife der drei Kostengruppen voraussichtlich relativ stabil sein werden. Sprunghafte Veränderungen sind nicht zu erwarten. Der Kanton Luzern geht denn auch davon aus, dass die neue Vereinbarung für Luzern insgesamt geringfügige, tendenziell leicht positive finanzielle Veränderungen zur Folge haben dürfte. Grund dafür ist, dass das Beitragsvolumen im Vergleich zu heute eher sinkt (vgl. Kap. 4). Das bedeutet zwar, dass die IUV-Beiträge der übrigen Kantone an die Universität Luzern tiefer ausfallen dürften. Allerdings reduzieren sich im Gegenzug auch die Beiträge des Kantons Luzern für Luzerner Studierende an ausserkantonalen Universitäten. Da deren Zahl deutlich höher ist als die Zahl auswärtiger Studierender in Luzern, sind tiefere Tarife in einer ganzheitlichen Betrachtung für den Kanton Luzern tendenziell vorteilhafter.

Eine Beispielrechnung der EDK zeigt Folgendes: Wenn die IUV 2019 bereits im Studienjahr 2016/2017 in Kraft getreten wäre, hätte sich für Luzern unter Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben und im Vergleich zur IUV 1997 eine finanzielle Entlastung von rund 0,7 Millionen Franken ergeben.<sup>5</sup> Die folgende Grafik zeigt die gemäss derselben Beispielrechnung erwarteten Auswirkungen pro Kanton für 2016/2017 auf:

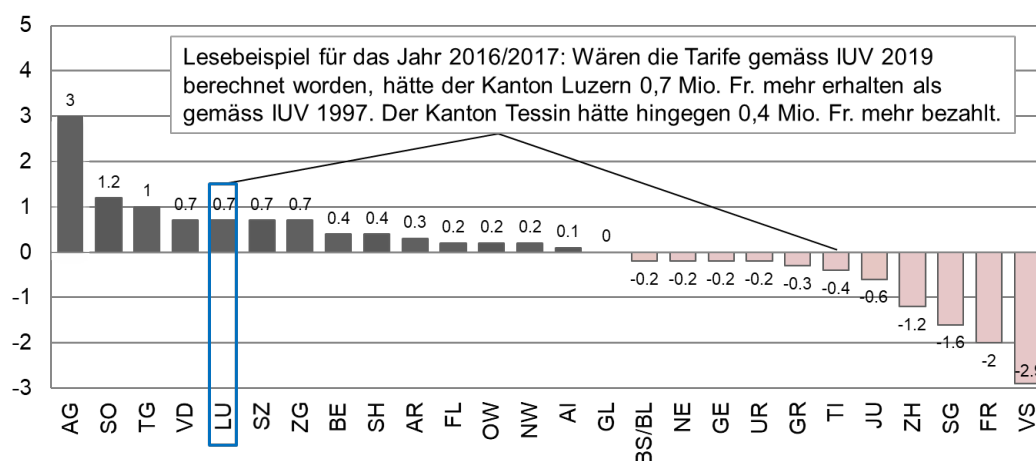


Abb. 3: Beispielrechnung mit Gültigkeit für das Studienjahr 2016/2017. Grafik: EDK (Bearbeitung Dienststelle Hochschulbildung und Kultur Luzern).

Die Beiträge des Kantons Luzern für ausserkantonal immatrikulierte Einwohnerinnen und Einwohner wie auch die Einnahmen für Studierende an der Universität Luzern (inkl. IUV-Äquivalente) sind jeweils im Aufgaben- und Finanzplan des Kantons Luzern aufgeführt. Bei den Angaben handelt es sich um Schätzungen, welche auf den Vorjahren beziehungsweise auf Erfahrungswerten basieren.

<sup>5</sup> Ergebnis der EDK-Modellrechnungen mit den Zahlen 2016/17: Die Kantone zahlen für ihre Studierenden an der Universität Luzern rund 1,1 Mio. Fr. weniger an den Trägerkanton Luzern (13,1 statt 14,2 Mio. Fr.). Luzern bezahlt für Luzerner Studierende an ausserkantonalen Universitäten rund 1,7 Mio. Fr. weniger an die anderen Trägerkantone (44,9 statt 46,6 Mio. Fr.). Das ergibt gemäss Modellrechnung für den Kanton Luzern eine finanzielle Entlastung von gerundet 0,7 Mio. Fr. für das Jahr 2016/2017.

## **7 Rechtliches**

Nachdem die Plenarversammlung der EDK die totalrevidierte Interkantonale Universitätsvereinbarung im Juni 2019 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet hat, entscheiden nun die Kantone über den Beitritt.

Gemäss § 48 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) genehmigt der Kantonsrat interkantonale Verträge und Verträge mit rechtsetzendem Inhalt, soweit nicht der Regierungsrat allein für den Abschluss zuständig ist. Der Regierungsrat ist nach § 59 Absatz 3 KV innerhalb seiner Finanz- und Rechtsetzungsbefugnisse allein für den Abschluss zuständig. Ebenso ist er nach dieser Bestimmung allein für den Abschluss zuständig, wenn ihn ein Gesetz oder ein genehmigter Vertrag dazu ermächtigt. Im vorliegenden Fall sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so dass Ihr Rat den Beitritt zur IUV 2019 zu genehmigen hat. Die Genehmigung kann nur gesamtheitlich und ohne Vorbehalte erfolgen. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarungstexte sind also nicht möglich. Interkantonale Verträge, die – wie die IUV 2019 – Gesetzesrecht beinhalten, unterliegen der Volksabstimmung, wenn das fakultative Referendum zustande kommt (§ 24 Abs. 1c KV). Gemäss § 81 des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. 30) hat Ihr Rat daher über die Genehmigung des Vertragsbeitritts durch Dekret zu beschliessen.

Gemäss Artikel 21 IUV 2019 erklärt jeder Kanton mit dem Beitritt zur IUV 2019 den Austritt aus der IUV 1997. Gemäss Artikel 24 IUV 1997 können die Kantone den Austritt aus der IUV 1997 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Jahres erklären. Die EDK rechnet mit einer durchschnittlichen Behandlungsdauer in den Kantonen für das Beitrittsverfahren von 12 bis 18 Monaten. Damit der EDK-Vorstand die IUV 2019 – nach dem Beitritt von mindestens 18 Kantonen – bereits mit Wirkung für das Studienjahr 2021/2022 in Kraft setzen kann, muss die Kündigung der IUV 1997 durch mindestens je die Hälfte der Universitäts- und der Nichtuniversitätskantone (Art. 25 IUV 1997) bis Ende 2019 erfolgen. Deshalb hat unser Rat den Austritt aus der IUV 1997 rückwirkend per 31. Dezember 2019 erklärt. Dieser soll jedoch nur dann wirksam werden, wenn die IUV 2019 in Kraft tritt. Ihr Rat hat deshalb die rückwirkende Erklärung des Austritts aus der IUV 1997 zu genehmigen.

Sollten der IUV 2019 weniger als 18 Kantone beitreten, bleibt die IUV 1997 weiterhin in Kraft.

## **8 Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen vom 27. Juni 2019 (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV 2019) zuzustimmen.

Luzern, 21. Januar 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Paul Winiker

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Dekret  
über die Genehmigung des Beitritts des Kantons  
Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die  
Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären  
Hochschulen vom 27. Juni 2019  
(Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV 2019)**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. Januar 2020,

*beschliesst:*

1. Die Erklärung des rückwirkenden Austritts des Kantons Luzern per 31. Dezember 2019 aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997 vorbehältlich und mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV) vom 27. Juni 2019 wird genehmigt.
2. Der Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV) vom 27. Juni 2019 wird genehmigt.
3. Das Dekret ist mit der Vereinbarung gemäss Anhang zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

## **Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV)**

vom 27. Juni 2019<sup>1</sup>

### **I Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**      *Zweck*

<sup>1</sup> Die Vereinbarung regelt den gleichberechtigten interkantonalen Zugang zu den kantonalen universitären Hochschulen und zu Institutionen im universitären Hochschulbereich sowie die Abgeltung der Kantone an die Trägerkantone.

<sup>2</sup> Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich sowie die Freizügigkeit für Studierende und ist Teil einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik.

#### **Art. 2**      *Subsidiarität zu Mitträgervereinbarungen*

Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft einer oder mehrerer universitärer Hochschulen und von Institutionen im universitären Hochschulbereich regeln, gehen dieser Vereinbarung vor, sofern sie die Grundsätze gemäss Artikel 3 nicht verletzen.

#### **Art. 3**      *Grundsätze*

<sup>1</sup> Die zahlungspflichtigen Kantone leisten den Trägerkantonen universitärer Hochschulen (Hochschulträgerkantonen) für ihre Studierenden Beiträge an die Kosten des Hochschulstudiums.

<sup>2</sup> Die Hochschulträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben geldwerten Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

<sup>3</sup> Sie gewähren den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung.

### **II Beitragsberechtigung**

#### **Art. 4**      *Beitragsberechtigte Studienangebote*

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind Studienangebote von institutionell akkreditierten öffentlich-rechtlichen kantonalen Hochschulen sowie von akkreditierten öffentlich-rechtlichen Institutionen der Kantone im universitären Hochschulbereich.

<sup>2</sup> Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann universitäre Hochschulen und Institutionen im universitären Hochschulbereich, die sich im Akkreditierungsverfahren befinden, als beitragsberechtigt erklären. Sie definiert die dafür massgebenden Kriterien in Richtlinien. Artikel 26 wird vorbehalten.

<sup>3</sup> Studienangebote, deren Abschluss den Zugang zu einem geregelten Beruf beinhaltet, gelten als beitragsberechtigt, wenn die im massgebenden Recht formulierten zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.

<sup>4</sup> Studienangebote im Sinne der vorhergehenden Absätze sind

- a. Bachelor- oder Masterstudien,
  - b. Doktoratsstudien unter Berücksichtigung von Artikel 11,
  - c. weitere von der Konferenz der Vereinbarungskantone bezeichnete Studienangebote.
- <sup>5</sup> Studienvorbereitende Angebote und Angebote der Weiterbildung sind nicht beitragsberechtigt.

---

<sup>1</sup> Beschlossen von der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz zu Handen der Ratifikation in den Kantonen am 27. Juni 2019.

#### **Art. 5** *Beitragsberechtigte Studienangebote privater Institutionen*

<sup>1</sup> Studienangebote institutionell akkreditierter privater Hochschulen und von akkreditierten privaten Institutionen im universitären Hochschulbereich können von der Konferenz der Vereinbarungskantone als beitragsberechtigt anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass der Standortkanton

- a. sich an der privaten Hochschule finanziell beteiligt,
- b. für seine Studierenden an der privaten Hochschule mindestens dieselben geldwerten Leistungen erbringt, wie es die vorliegende Vereinbarung vorsieht,
- c. sicherstellt, dass die private Hochschule den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung gewährt und
- d. im Trägerschaftsorgan der privaten Hochschule vertreten oder in anderer Weise an der strategischen Führung der Hochschule beteiligt ist.

<sup>2</sup> Artikel 4 Absätze 3 bis 5 und Artikel 6 gelten auch für private Institutionen.

#### **Art. 6** *Datenbank für beitragsberechtigte Studienangebote*

<sup>1</sup> Die beitragsberechtigten Studienangebote sind nach Fachbereichen in einer Datenbank erfasst.

<sup>2</sup> Ergibt sich die Zuordnung einzelner Angebote zu einem Fachbereich nicht aus den Merkmalen des Systems oder ist sie strittig, fällt die Kommission IUV eine Zuordnungsentscheid.

#### **Art. 7** *Studierende*

<sup>1</sup> Als Studierende, die einen Beitrag im Sinne dieser Vereinbarung auslösen, gelten Personen, die für ein beitragsberechtigtes Studienangebot immatrikuliert sind.

<sup>2</sup> Für Studierende, die keine Studienleistungen beziehen, werden keine Beiträge geleistet.

<sup>3</sup> Die Studierendenzahl wird auf der Grundlage der Studierendenstatistik des Bundesamtes für Statistik BFS ermittelt.

### **III Beitragsbemessung und Zahlungspflicht**

#### **Art. 8** *Bemessungsgrundlage*

<sup>1</sup> Die interkantonalen Beiträge werden als jährlicher Pauschalbeitrag pro Studentin oder Student pro Kostengruppe festgelegt.

<sup>2</sup> Sie werden den zahlungspflichtigen Kantonen auf Grundlage der im Herbst- beziehungsweise Frühjahrssemester erhobenen Studierendenzahlen in Rechnung gestellt. Die Kommission IUV entscheidet über die Modalitäten der Rechnungsstellung.

#### **Art. 9** *Grundlagen für die Festlegung der interkantonalen Beiträge*

<sup>1</sup> Grundlage für die Bemessung der interkantonalen Beiträge sind die standardisierten Kosten pro Fachbereich. Diese ergeben sich aus

- a. den nach Abzug der Drittmittel für die Lehre verbleibenden Betriebskosten für die Lehre zu 100 Prozent sowie
- b. den Betriebskosten für die Forschung, welche dem Träger nach Abzug der Drittmittel für die Forschung verbleiben, zu 85 Prozent.

Die Kosten werden auf der Grundlage der Statistik der Hochschulfinanzen des Bundesamtes für Statistik BFS ermittelt. Die Infrastrukturkosten werden nicht angerechnet.

<sup>2</sup> Die Definition der Fachbereiche und deren Zuordnung zu einer Kostengruppe erfolgt im Anhang zur Vereinbarung.

<sup>3</sup> Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann bei wesentlichen Veränderungen der in Absatz 1 definierten Bemessungsgrundlagen die Zuordnung eines Fachbereichs zu einer Kostengruppe ändern, zusätzliche Kostengruppen einrichten und/oder bestehende Kostengruppen aufteilen. In begründeten Fällen kann sie zudem die für die Forschung anzurechnenden Betriebskosten plafonieren.

#### **Art. 10** *Höhe der interkantonalen Beiträge*

<sup>1</sup> Ausgehend von den standardisierten Kosten pro Fachbereich werden die Durchschnittskosten pro Kostengruppe errechnet sowie ein Abzug in Höhe der durchschnittlichen Studiengebühren und der effektiven oder pauschal berechneten Bundesbeiträge vorgenommen. Die Beiträge entsprechen 85 Prozent der so errechneten Kosten.

<sup>2</sup> Die interkantonalen Beiträge für die Kostengruppe III betragen maximal das Doppelte des Durchschnitts der für die Fachbereiche dieser Kostengruppe ermittelten Kosten für die Lehre gemäss Artikel 9 Absatz 1 litera a. In begründeten Fällen kann die Konferenz

der Vereinbarungskantone die Beiträge für die Kostengruppe III über das definierte Maximum hinaus erhöhen. Artikel 26 Absatz 3 wird vorbehalten.

<sup>3</sup> Für die Festlegung der Beiträge und die Dauer der Gültigkeit ist die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig.

#### **Art. 11**     *Dauer der Beitragspflicht*

<sup>1</sup> Interkantonale Beiträge im Sinne der Vereinbarung sind für ein Erst- sowie ein allfälliges Zweitstudium zu entrichten. Ein Studium (Erst- oder Zweitstudium) kann Studienangebote auf Bachelor-, Master- sowie allenfalls Doktoratsstufe enthalten. Voraussetzung für die Finanzierung eines Zweitstudiums ist ein erster universitärer Abschluss auf Stufe Master.

<sup>2</sup> Die Beitragspflicht ist zeitlich auf 12 Semester für ein Erst- und weitere 12 Semester für ein Zweitstudium begrenzt. Für Studierende der medizinischen Studiengänge verlängert sich die Dauer der Beitragspflicht auf 16 Semester.

<sup>3</sup> Die Konferenz der Vereinbarungskantone legt die maximale beitragsberechtigte Dauer für Studienangebote gemäss Artikel 4 Absatz 4 litera c fest.

#### **Art. 12**     *Zahlungspflichtiger Kanton*

<sup>1</sup> Zahlungspflichtig ist derjenige Vereinbarungskanton, in dem eine Studentin oder ein Student zum Zeitpunkt des Erwerbs des Zulassungsausweises zur universitären Hochschule zivilrechtlichen Wohnsitz (Artikel 23ff. ZGB<sup>2</sup>) hatte.

<sup>2</sup> Bei Aufnahme eines Zweitstudiums ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem eine Studentin oder ein Student zum Zeitpunkt der Aufnahme des Zweitstudiums (Semesterbeginn) zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

#### **Art. 13**     *Studiengebühren*

Die Hochschulträgerkantone können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Übersteigt die Summe der Beiträge gemäss Artikel 10 und der individuellen Studiengebühren die den Beiträgen zugrunde liegenden standardisierten Kosten pro Kostengruppe gemäss Anhang, werden die Beiträge entsprechend gekürzt.

## **IV Hochschulzugang und Gleichbehandlung**

#### **Art. 14**     *Gleichbehandlung bei der Zulassung*

Die Studienanwärterinnen, die Studienanwärter und die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen haben bezüglich der Zulassung zum Studium die gleiche Rechtsstellung wie diejenigen des Hochschulträgerkantons beziehungsweise der Hochschulträgerkantone. Dies gilt auch bei Vorliegen von Zulassungsbeschränkungen.

#### **Art. 15**     *Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen*

<sup>1</sup> Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung.

<sup>2</sup> Sie werden an ein beitragsberechtigtes Studienangebot im Sinne dieser Vereinbarung erst zugelassen, wenn die Studierenden aus Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

<sup>3</sup> Sie leisten für die in Anspruch genommenen Studienangebote Beiträge, die mindestens den Beiträgen gemäss Artikel 10 entsprechen.

## **V Vollzug**

#### **Art. 16**     *Die Konferenz der Vereinbarungskantone*

<sup>1</sup> Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer regierungsrätlichen Vertreterin oder einem regierungsrätlichen Vertreter der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.

<sup>2</sup> Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der interkantonalen Beiträge pro Kostengruppe und die Dauer von deren Gültigkeit einschliesslich Definition der in Abzug zu bringenden Bundesbeiträge (Artikel 10),
- b. Definition der Fachbereiche und Zuordnung zu einer Kostengruppe (Artikel 9 Absatz 2),

---

<sup>2</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210.

- c. Änderung der Zuordnung eines Fachbereichs zu einer Kostengruppe, Einrichtung zusätzlicher Kostengruppen und/oder Aufteilung bestehender Kostengruppen sowie entsprechende Anpassung des Anhangs (Artikel 9 Absatz 3),
- d. Plafonierung der anzurechnenden Betriebskosten für die Forschung in begründeten Fällen (Artikel 9 Absatz 3),
- e. Erhöhung der Beiträge für die Kostengruppe III über das definierte Maximum hinaus (Artikel 10 Absatz 2),
- f. Definition weiterer Studienangebote (Artikel 4 Absatz 4 litera c) sowie die Festlegung der entsprechenden Regelstudiendauer (Artikel 11 Absatz 3),
- g. Kürzung von Beiträgen (Artikel 13),
- h. Entscheid über die Beitragsberechtigung von Studienangeboten von Hochschulen im Akkreditierungsverfahren (Artikel 4 Absatz 2), von Studienangeboten, deren Abschluss den Zugang zu einem geregelten Beruf beinhaltet (Artikel 4 Absatz 3) sowie von Studienangeboten privater Hochschulen (Artikel 5),
- i. Genehmigung von Budget und Rechnung bezüglich der Vollzugskosten (Artikel 19),
- k. Wahl der Mitglieder und des oder der Vorsitzenden der Kommission IUV (Artikel 17), und
- l. Festlegung des Rechnungsjahrs, ab welchem die Beiträge für die Kostengruppe III auf Basis der validierten Kosten berechnet werden.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 litera a bis g sowie l bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder, darunter mindestens die Hälfte der Universitätskantone gemäss Hochschulkonkordat<sup>3</sup>. Für die übrigen Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Konferenzmitglieder.

#### **Art. 17** *Kommission IUV*

<sup>1</sup> Für den Vollzug wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone eine Kommission IUV. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Kommission IUV setzt sich aus acht regierungsrätlichen Vertretungen der Vereinbarungskantone zusammen. Vier Mitglieder der Kommission IUV vertreten einen Universitätskanton, vier einen Nichtuniversitätskanton.

<sup>3</sup> Je eine Vertretung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI und des Bundesamtes für Statistik BFS nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>4</sup> Der Kommission IUV obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Überwachung des Vollzugs, insbesondere auch der Geschäftsstelle,
- b. Entscheid über die Zuordnung eines Angebots zu einem Fachbereich in strittigen Fällen (Artikel 6 Absatz 2),
- c. Antragsstellung an die Konferenz der Vereinbarungskantone für Entscheide gemäss Artikel 16 Absatz 2 litera a bis g und l, sowie
- d. Regelung der Rechnungslegung, der Beitragszahlung, der Termine und Stichdaten sowie des Vorgehens bei allfälligen Verzugszinsen.

#### **Art. 18** *Geschäftsstelle*

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle der Vereinbarung.

<sup>2</sup> Sie führt das zentrale Inkasso für die Beitragszahlungen.

#### **Art. 19** *Vollzugskosten*

Die Kosten des Vollzugs dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

#### **Art. 20** *Streitbeilegung*

<sup>1</sup> Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss IRV<sup>4</sup> angewendet.

<sup>2</sup> Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b BGG<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013; Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 6.0.

<sup>4</sup> Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV).

<sup>5</sup> Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110.

## VI Schlussbestimmungen

### Art. 21 *Beitritt*

<sup>1</sup> Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

<sup>2</sup> Mit dem Beitritt zu dieser Vereinbarung erklären die Kantone gleichzeitig den Austritt aus der interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997.

### Art. 22 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind.

<sup>2</sup> Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

### Art. 23 *Kündigung*

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Dezember durch schriftliche Erklärung an die Konferenz der Vereinbarungskantone gekündigt werden.

### Art. 24 *Weiterbestehen der Verpflichtungen*

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Studierenden bis zum Ende ihres Studiums bestehen.

### Art. 25 *Fürstentum Liechtenstein*

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

### Art. 26 *Übergangsrecht*

<sup>1</sup> Die Beitragsberechtigungen gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 bleiben bis zur Entscheidung über die institutionelle Akkreditierung (Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1) gemäss HFKG<sup>6</sup> beziehungsweise bis zum Entscheid über die Erfüllung zusätzlicher Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2, längstens aber bis acht Jahre nach Inkrafttreten des HFKG, bestehen.

<sup>2</sup> Die Leistungsabteilungen derjenigen Kantone, die der IUV nicht oder noch nicht beigetreten sind, erfolgen für die Dauer von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung gestützt auf die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997. Nach Ablauf dieser Frist gilt für alle Nichtvereinbarungskantone Artikel 15.

<sup>3</sup> Solange betreffend die Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin keine validierten Kosten vorliegen, betragen die interkantonalen Beiträge für die Kostengruppe III das Doppelte der Beiträge für die Kostengruppe II. Die Konferenz der Vereinbarungskantone entscheidet, ab welchem Rechnungsjahr die Beiträge für die Kostengruppe III auf Basis der validierten Kosten berechnet werden.

### Art. 27 *Berechnung der Beiträge im Übergang von der IUV 1997 auf die IUV 2019*

<sup>1</sup> Für eine Übergangsphase von drei Jahren nach Inkrafttreten der IUV 2019 wird für die Berechnung der Kantonsbeiträge wie folgt vorgegangen:

- a. Multiplikation der Differenz zwischen den Beiträgen IUV 2019 und IUV 1997 mit dem Faktor 0.25 (erstes Berechnungsjahr), mit dem Faktor 0.5 (zweites Berechnungsjahr) beziehungsweise mit dem Faktor 0.75 (drittes Berechnungsjahr) und Festlegung eines entsprechenden Korrekturbetrags für jeden Kanton,
- b. Berechnung der effektiven Beiträge pro Kanton auf Basis der Beiträge gemäss IUV 1997 zuzüglich des Korrekturbetrags gemäss litera a.

---

<sup>6</sup> Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG); SR 414.20.

<sup>2</sup> Nach Abschluss dieser dreijährigen Übergangsphase erfolgt die Berechnung der Kantonsbeiträge ausschliesslich basierend auf der IUV 2019.

Bern, 27. Juni 2019

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin: Silvia Steiner

Die Generalsekretärin: Susanne Hardmeier

## **Anhang**

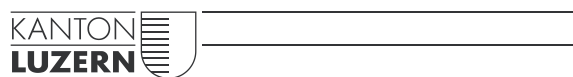
### **Bezeichnung der Kostengruppen und Zuordnung der Fachbereiche gemäss Artikel 9 Absatz 2 der Vereinbarung**

Die Kostengruppen gemäss Artikel 9 Absatz 2 werden wie folgt definiert:

Kostengruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Recht

Kostengruppe II: Exakte Wissenschaften, Naturwissenschaften, technische Wissenschaften, Pharmazie, erstes und zweites Studienjahr der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin

Kostengruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab drittem Studienjahr



**Staatskanzlei**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
[staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)